

Versand/Versicherungstipps

1. Bitte beachten Sie immer die Haftungsbestimmungen neuester Fassung der jeweiligen Transportart (ADSP, CMR usw.)
2. Geben Sie immer den richtigen Warenwert und Warenart an.
3. Ihnen als Auftraggeber obliegt die **ausreichende Innen- und Außenverpackung** und Kennzeichnung der Sendung. Die Ware muss ausreichend für einen mechanischen, und automatischen Umschlag geschützt sein und ein Zugriff auf den Inhalt darf ohne Hinterlassen von Spuren nicht möglich sein.
4. Übergeben sie die Waren generell mit einem Frachtbrief und lassen Sie sich die ordnungsgemäße Übergabe vom Spediteur quittieren. Sie sind zwar als Absender nicht verpflichtet einen Frachtbrief auszustellen, es dient aber ihrer eigenen Beweisführung und Sicherheit. Achten Sie darauf das alle erforderlichen Versanddaten dem Spediteur mit dem Frachtbrief übermittelt werden:
 - Ort und Tag der Ausstellung
 - Name und Anschrift des Absenders
 - Name und Anschrift des Empfängers
 - Eventuell abweichende Lieferadresse, oder Meldeadresse mit Tel Nr.
 - Die übliche Bezeichnung der Art des Gutes und die Art der Verpackung, bei gefährlichen Gütern ihre nach den Gefahrgutvorschriften vorgesehene sonst die allgemeine anerkannte Bezeichnung. **Falsche Angaben bei GGVS-Gut können zu strafrechtlichen Konsequenzen führen.**
 - Anzahl, Zeichen und Nummern der Frachtstücke
 - Warenwert (**falsche Angaben führen zu erheblichen Deckungslücken**)
 - Das Rohgewicht oder die anders angegebene Menge des Gutes; (**falsche Gewichtsangaben können zu Versicherungslücken führen, oder strafrechtliche Folgen bei Unfällen haben**).
 - Die Lieferkondition gemäß Incoterm.
 - Weisungen für die Zoll- und sonstige amtliche Behandlung des Gutes.
 - Zusätzliche Vereinbarungen wie Abliefertermine oder andere Absprachen
5. Bitte weisen Sie den Warenempfänger darauf hin das er die Sendung bei der Annahme prüft und sich eventuelle Schäden an der Ware oder an der Verpackung vom anliefernden Spediteur bestätigen lässt.
6. **Äußerlich erkennbare Schäden:** Der Schadensvorbehalt muss den Schaden, das äußerlich erkennbare Schadensbild, beschreiben. Der Schadensvorbehalt muss so formuliert sein, dass die Berechtigung einer späteren Schadensersatzforderung dem Grunde und der Höhe nach anhand des Vorbehaltes überprüft werden kann. Der Vermerk „diverse Kartons beschädigt“ ist z. B. nicht ausreichend, weil er weder die Art der Beschädigung noch die Anzahl der beschädigten Kartons erkennen lässt.
7. **Verdeckte Schäden:** Wird der verdeckte Schaden innerhalb von 7 Tagen nach der Ablieferung dem Frachtführer angezeigt, muss der Anspruchsteller beweisen, dass der Schaden im Obhutzeitraum des Frachtführers eingetreten ist, wenn er für den verdeckten Schaden eine Ersatzleistung erlangen will. Dieser Beweis wird nur selten gelingen. Wird der verdeckte Schaden dagegen nicht innerhalb von 7 Tagen nach Ablieferung, sondern erst später angezeigt, kann der Anspruchsteller keine Ansprüche mehr durchsetzen. Zur Wahrung der 7-Tage-Frist genügt der Nachweis der rechtzeitigen Absendung der Schadensanzeige.
8. **Unterlagen die der Versicherer im Schadensfall mindestens benötigt:**
 - Konnossement oder Original sonstiger Frachtdokumente
 - Handelsfaktura,
 - Ablieferbeleg idealerweise mit dem Vermerk der Beschädigung
 - Schadensrechnung
 - Nichtversicherungserklärung (ein Nachweis, dass für die Ware nicht anderweitig eine Versicherung eingedeckt wurde)